

Die Abgaben werden damit Bestandteil der so errechneten Abgabepreise.

Warennummer	Bezeichnung
53 17 20 00	Parkett aus Nadelholz
53 17 31 00	Parkettplatten aus Laubholz
53 17 32 00	Parkettstäbe aus Laubholz
53 17 33 00	Riemen aus Laubholz
53 17 34 00	Holzsparende lamellierte Kleinparkette
54 41 3100	Leichtdichtfässer
54 41 33 00	Leichtpackfässer
54 41 70 00	Sperrholzfässer
54 43 10 00	Maßkisten
54 43 20 00	Serienkisten
54 43 30 00	Räucherfischkisten
54 43 40 00	Fett- und Käsekisten
54 43 51 00	Eierkisten
54 43 52 00	Zerlegbare Kisten
54 43 61 00	Obst- und Gemüseboxen
54 43 62 00	Steigen
54 43 63 00	Horden
54 43 64 00	Harasse
54 43 70 00	Flaschenkästen
	Flaschenkästen mit Ersatzstoffeinlagen
54 43 88 00	Kistengarnituren
54 49 10 00	Verschlüge und zerlegbare Dauerverschlüge
54 49 20 00	Seefeste Verschlüge
54 49 90 00	Sonstige nicht genannte Verpackungsmittel
54 43 20 00	Kolikisten aus Rahmenkonstruktion

(2) Die in Abs. 1 genannten Abgaben werden den Betrieben auf Anforderung von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bekanntgegeben.

(3) Die Bezugsgrundlage für die Abgaben ist bei:

Kisten, Verschlügen und sonstigen nicht genannten Verpackungsmitteln, Warennummern 54 43 10 00 bis 54 43 70 00, 54 43 88 00, 54 49 10 00, 54 49 20 00 und 54 49 90 00, der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis abzüglich der Einstandspreise für Beschläge und für Material zur Ausstattung, wie z. B. Haltegriffe, Halteklauen, Scharniere, Dachpappe usw. sowie Haltevorrichtungen aus Holz, wie Verstrebungen, Versteifungen usw., die bei Verpacken in die Kisten eingebaut werden. Der Minister für Schwermaschinenbau und der Minister für Allgemeinen Maschinenbau regeln die Bezugsgrundlage für die Abgaben auf diese Verpackungsmittel für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe ihres Bereiches selbständig; allen übrigen Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der Preis laut preisrechtlicher Bestimmung.

### § 3

Durch die Verwendung von Verpackungsmitteln, welche zu Preisen einschließlich der nach § 2 zu berechnenden Abgaben bezogen bzw. selbst hergestellt wurden und weiterberechnet werden, dürfen die Preise anderer Erzeugnisse (Füllgut) nicht erhöht werden. Die Preise anderer Erzeugnisse dürfen auch dann nicht erhöht werden, wenn die Kosten für Verpackungsmittel fester Bestandteil des Preises eines Erzeugnisses (Füllgut) sind.

### \* § 4

(1) Die Abgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse sind bei Lieferungen im Rahmen des Kontingents 75 000 (Handel und Versorgungs-Bevölkerungsbedarf) nach den preisrechtlichen Bestimmungen zuzüglich der für diese Erzeugnisse geltenden Abgaben zu berechnen.

### Beispiel:

- a) Preis laut preisrechtlicher Bestimmung (z. B. Preisanordnung Nr. 506)  
 + b) Abgaben (siehe Abs. 2)  
 = c) Neuer Abgabepreis

Die Abgaben werden damit Bestandteil der so errechneten Abgabepreise.

Warennummer	Bezeichnung
53 11 10 00	Balken aus Nadelholz, besäumte
53 11 20 00	Kantholz aus Nadelholz, besäumtes
53 11 30 00	Halbholz aus Nadelholz, besäumtes
53 11 30 00	Kreuzholz aus Nadelholz, besäumtes
53 11 40 00	Bohlen aus Nadelholz, besäumte
53 11 50 00	Bretter aus Nadelholz, besäumte
53 11 60 00	Schal- und Kistenbretter aus Nadelholz, besäumte
53 11 70 00	Latten aus Nadelholz, besäumte
53 11 80 00	Rohhobler aus Nadelholz, besäumte
53 11 90 00	Sonstiges besäumtes Nadelbauholz (rauh)
53 12 10 00	Tischlerware aus Nadelholz, unbesäumte
53 12 90 00	Sonstiges unbesäumtes Nadel schnittholz (rauh)
53 13 10 00	Balken aus Laubholz, besäumte
53 13 20 00	Kantholz, Halbholz und Kreuzholz aus Laubholz, besäumtes
53 13 30 00	Bohlen aus Laubholz, besäumte
53 13 40 00	Bretter aus Laubholz, besäumte
53,13 51 00	Parkettrohfriesen aus Eiche
53 13 52 00	Parkettrohfriesen aus Buche
53 13 55 00	Parkettrohfriesen aus sonstigen harten Laubhölzern
53 13 56 00	Parkettrohfriesen aus Nadelholz, besäumte
53 13 60 00	Sonstiges besäumtes Laubschnittholz
53 13 90 00	Sonstiges besäumtes Laubschnittholz (rauh)
53 14 00 00	Laubschnittholz, unbesäumtes (rauh)
53 17 10 00	Hobelware aus Nadelholz
53 17 31 00	Parkettplatten aus Laubholz
53 17 32 00	Parkettstäbe aus Laubholz
53 17 33 00	Riemen aus Laubholz
53 17 39 00	Sonstige Hobelware aus Laubholz
53 23 60 00	Mikroformiere
53 31 10 00	Furnierplatten bis 4 mm stark
53 31 20 00	Furnierplatten über 4 bis 5 mm stark
53 31 30 00	Furnierplatten über 5 bis 6 mm stark
53 31 40 00	Furnierplatten über 6 bis 8 mm stark
53 31 50 00	Furnierplatten über 8 bis 10 mm stark
53 31 60 00	Furnierplatten über 10 bis 12 mm stark
53 31 70 00	Furnierplatten über 12 bis 15 mm stark
53 32 00 00	Tischlerplatten
53 33 00 00	Türplatten
53 34 00 00	Spezialplatten
53 35 00 00	Sonstiges Sperrholz
53 38 00 00	Schichtholz
53 51 00 00	Holzfasernplatten
53 55 00 00	Holzspanplatten
53 59 00 00	Sonstige Platten aus Kraut, Stroh oder ähnlichen Stoffen

(2) Die in Abs. 1 genannten Abgaben werden den Betrieben auf Anforderung von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bekanntgegeben.

(3) Die Bezugsgrundlage für die Abgaben ist bei:

Parkettplatten aus Laubholz, Parkettstäben aus Laubholz und Riemen aus Laubholz, Warennummern 53 17 31 00 bis 53 17 33 00, der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis zuzüglich der Abgaben gemäß § 2;